



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40208

für die Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J × 13 H2

Typ D 82

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der Firma

Hans Diederichs

in 2000 Wedel/Holstein

für die oben bezeichneten, von der Firma MELBER s.r.l. Oleggio (Novara)/ Italien, reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:
Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40208

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeordneten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Diese Betriebserlaubnis gilt nur für die Sonderräder, Typ 82. Werden Reifen verwendet, die nicht in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt sind, ist ihre Zulässigkeit unabhängig von der Verwendung der Sonderräder zu behandeln.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radmuttern bzw. -schrauben hinzuweisen, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung der Sonderräder — ausgenommen die Personenkraftwagen, Typ BMW 3, — keine Schneeketten verwendet werden können; auch diese Verpflichtung ist allen Wiederverkäufern aufzuerlegen.

An jedem Sonderrad 5 1/2 J × 13 H2, Typ D 82, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen: . . .

Felgenreiße: . . .

Typbezeichnung: . . .

Herstelldatum (Monat, Jahr): . . .

Typzeichen: . . .

Eimpreßtiefe: . . .

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen und Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V., München, vom 14.03.1978 und 22.06.1978 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 30. August 1978

Im Auftrag
Reuthe

Befuglichte:
Regierungsassistent
Anlagen:
1 Gutachten
1 Nachtragsgutachten



Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sonderräder $5\frac{1}{2} J \times 13 H2$, Typ D 82, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 40208 erstreckt sich auf die Sonderräder $5\frac{1}{2} J \times 13 H2$, Typ D 82, in den Ausführungen:

'A' mit einem Lochkreisdurchmesser von $98 \text{ mm} \pm 0,1 \text{ mm}$, Typbezeichnung D 82 A 98,

'B' mit einem Lochkreisdurchmesser von $100 \text{ mm} \pm 0,1 \text{ mm}$, Typbezeichnung D 82 B 100,

die nur für die in den folgenden Aufstellungen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden dürfen:

Die Sonderräder der Ausführung 'A' nur zur Verwendung an

1) Personenkraftwagen (Hersteller: Wolga-Autowerk Togliatti/VAZ Togliatti, UdSSR) der Typen:

VAZ 2101, mit Bereifung: 165 SR 13, 165 HR 13,
VAZ 2102, 165 VR 13
VAZ 2103,

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad-schrauben, Typ 2-13b, mit einer Gesamtlänge von 56 mm verwendet werden.

Gegebenenfalls ist durch Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Räder herzustellen.

2) Personenkraftwagen (Hersteller: Fiat S.p.A. Turin/Italien) der Typen:

124 BC, 131 A,
124 CC, 131 A 1,
124 CS, 131 A 1, Ausf. A bis G,
mit Bereifung: 165 SR 13, 165 HR 13, 165 VR 13,
185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 175/70 SR 13, 175/70 VR 13,
185/70 VR 13,
124 BC 1, 132 A,
124 CC 1, 132 A 1,
124 CS 1, mit Bereifung: 185/70 SR 13, 185/70 HR 13,
mit Bereifung: 185/70 VR 13,
165 HR 13, 165 VR 13,
185/70 HR 13, 185/70 VR 13,

Zum Auswuchten der Sonderräder können an der Radinnenseite nur Klebebewichte angebracht werden.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad-schrauben, Typ 2-14b, mit einer Gesamtlänge von 59 mm verwendet werden.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummi-ventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig; bei Verwendung von Schläuchen dürfen nur Gummi-ventile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 verwendet werden.

Die Sonderräder der Ausführung 'B' nur zur Verwendung an

1) Personenkraftwagen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) der Typen:

BMW 1502, BMW Touring, Ausf. G und H
BMW 1600-2 bzw. BMW 1602, BMW 2002 TI,
BMW 1802, BMW 2002 ti,
BMW 2002, mit Bereifung: 165 HR 13, 165 VR 13,
BMW Touring, Ausf. A bis F, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13,
mit Bereifung: 165 SR 13, 165 HR 13, 165 VR 13,
185/70 SR 13, 185/70 HR 13,
185/70 VR 13,

An den Personenkraftwagen der Typen

BMW 1600-2 bzw. BMW 1602 bis Fgst.-Nr. 2 680 851
BMW 1802 bis Fgst.-Nr. 3 502 110
BMW 2002 bis Fgst.-Nr. 2 639 787
BMW 2002 A bis Fgst.-Nr. 2 507 717
BMW Touring (1600) bis Fgst.-Nr. 3 300 271
BMW Touring (1800) bis Fgst.-Nr. 3 410 000
BMW Touring (2000) bis Fgst.-Nr. 3 350 317
BMW Touring (2000 A) bis Fgst.-Nr. 3 400 107
BMW Touring (2000 ti) bis Fgst.-Nr. 3 420 000

ist der nachträgliche Einbau einer induktiv gehärteten Hinterachs-welle (BMW Teile-Nr. 3341-102-152) erforderlich.

Die Freigängigkeit der Räder muß unter allen Betriebsbedingungen gewährleistet sein, gegebenenfalls ist die Nacharbeit der vorderen Radhäuser sowie der Radhausauschnittkanten der Radhäuser erforderlich.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmut-tern, Typ 2-11d, verwendet werden.

BMW 3, Ausf. 16, 18 und 20 mit Bereifung:

165 SR 13, 165 HR 13, 165 VR 13,
185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13
BMW 3, Ausf. 20i und 23i,
Ausf. 20 mit einem Motor 206 VZ1,
mit Bereifung:

185/70 HR 13, 185/70 VR 13, 165 SR 13 M+S
Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Radschrauben, Typ 2-15b, mit einer Gesamtlänge von 51 mm verwendet werden.

Zum Auswuchten der Sonderräder können an der Radinnenseite nur Klebebewichte angebracht werden.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummi-ventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig; bei Verwendung von Schläuchen dürfen nur Metall-schraubventile 40 G DIN 7771 verwendet werden.

Beim Anbau der Sonderräder an die Personenkraftwagen, Typ VAZ 2101, Typ VAZ 2102, Typ VAZ 2103, Typ BMW 1502, Typ BMW 1600-2 bzw. Typ BMW 1602, Typ BMW 1802, Typ BMW 2002, Typ BMW 2002 TI, Typ BMW 2002 ti und Typ BMW Touring Ausf. A bis H ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungs-stelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).